



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 13.5.2020
Nr. 20

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 2. Sitzung des Kreistages
- Vollzug der Jagdgesetze; Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Welden, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn und Frau
Christian und Anna Rosengart
Mozartstr. 14
86399 Bobingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.05.2020**

Az.Nr. 3-949-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Terrassenüberdachung und Vordach" auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 05.05.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 5.5.2020

2. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 18.05.2020 um 14:30 Uhr
in der Stadthalle Neusäß, Hauptstr. 26,
86356 Neusäß**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bestellung der Mitglieder für die Ausschüsse und Beiräte des Kreistages
- 2 Bestellung der Vertreter des Landkreises für Zweckverbände und andere Institutionen

3 Präsentation der Geschäftsbereiche und Stellen des Landratsamtes Augsburg

4 Mandatos-Schulung (Dauer: ca. 1 Stunde)

5 Verschiedenes

6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 6.5.2020

Vollzug der Jagdgesetze; Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG die Verwendung von Nachtsichttechnik in allen Jagdrevieren im Hoheitsgebiet des Landkreises Augsburg zugelassen.
2. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt nicht für Teile von landkreisübergreifenden Revieren, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Augsburg liegen.
3. Andere Wildarten als Schwarzwild dürfen nicht unter dem Einsatz von Nachtsichttechnik erlegt werden.
4. Vom Begriff „Nachtsichttechnik“ nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG)

erfasst.

5. Der Einsatz von Nachtsichttechnik ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.

6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler o-

der eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschwei-

nen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zugzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im ganzen Landkreis Augsburg erheblich angestiegen ist. Sowohl Landwirte als auch Jäger beklagen die Zunahme von Wildschäden durch Schwarzwild.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Augsburg im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort [u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung]). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nacht-

tiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange die durch die hohen Schwarzwildbestände beeinträchtigt werden, kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
5. Das Landratsamt Augsburg hält den Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im gesamten Landkreis für angemessen. Die Zustimmung des Revierinhabers zum Einsatz von Nachtsichttechnik ist dennoch zusätzlich notwendig. Die Revierinhaber verfügen über umfassende Kenntnisse der Gegebenheiten im Revier. Ihnen sollte es daher überlassen bleiben, mit welchen Methoden sie eine effiziente Schwarzwildbejagung sicherstellen. Nicht auszuschließen ist, dass je nach den Gegebenheiten vor Ort, eine andere Jagdmethode besser den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit entspricht.

Durch die Verpflichtung, eine schriftliche Erlaubnis mitzuführen, soll sichergestellt werden, dass der Revierinhaber frühzeitig über den geplanten Einsatz von Nachtsichttechnik in seinem Revier informiert ist.

6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Nr. 6 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Nr. 7. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

Auf Schießständen dürfen Jäger die oben genannte Technik ohne jagdrechtliche Genehmigung verwenden.

Für die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen sind Jäger, die Gebrauch von dieser Allgemeinverfügung machen, selbst verantwortlich.

Ein Vordruck für die schriftliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik durch den Revierinhaber steht auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Augsburg zur Verfügung (www.landkreis-augsburg.de/jagd-formulare).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schamberger
Leiter des Geschäftsbereichs Umweltrecht

Augsburg, 6.5.2020

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Welden, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Welden hat in ihrer Sitzung am 23.4.2020

- eine neue Verbandssatzung

beschlossen.

Die Satzung wird nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 21

Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage

Augsburg, 8.5.2020

Martin Sailer
Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Welden vom 23.04.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Welden erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, Art. 19, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Welden“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 86465 Welden, Marktplatz 1.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit aktueller Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Welden geführt.

§ 3

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).

§ 4

Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Vertretern.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr Kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Sie haben abweichend von Abs. 2 und 3 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.

(5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufall.

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 €.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den vorangegangenen Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in

der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Entschädigungsleistungen nach Absatz 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1-3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Mitgliedsgemeinden haben hierfür eine Ausgleichszahlung in 12 Raten zu erbringen, die sich nach dem Gesamtaufwand des ungedeckten Bedarfs des Schulaufwandes inkl. Schülerbeförderung und den Schülerzahlen der Grund- und Mittelschule verteilt zum Stichtag 1.10. jeden Jahres, richtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 24.06.2002 und die beiden Änderungssatzungen vom 20.08.2008 und 12.11.2008 außer Kraft.

Welden, den 23.04.2020

Peter Bergmeir
Schulverbandsvorsitzender

